

Laibacher Zeitung.



Abonnementpreis: Mit Postversendung: ganzjährig fl. 18, halbjährig fl. 7,50. Im Comptoir: ganzjährig fl. 11, halbjährig fl. 6,50. Für die Zustellung ins Haus ganzjährig fl. 1. — Inserationsgebühr: Für kleine Inserate bis zu 4 Zeilen 25 kr., größere der Zeile 6 kr.; bei öfteren Wiederholungen pr. Zeile 3 kr.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Die Administration befindet sich Congressplatz 2, die Redaction Bahnhofgasse 24. Sprechstunden der Redaction täglich von 10 bis 12 Uhr vormittags. — Anfrancirte Briefe werden nicht angenommen und Manuscripte nicht zurückgeschickt.

Amtlicher Theil.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. April d. J. dem Landes-Schulinspector Timotheus Mandyhur in den bleibenden Ruhestand den Orden der eisernen Krone dritter Classe mit Nachsicht der Tage allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. April d. J. dem Professor an der Kunstgewerbeschule in Prag Joseph Myslivek das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. April d. J. dem Director des Staatsgymnasiums in Salzburg Adalbert Fäulhammer tozfrei den Titel eines Schulrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Einjährig-Freiwillige.

Wie der vielumstrittene Paragraph 25 des Wehrgesetzes bestimmt, bleibt die active Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen fortan ausschließlich der militärischen Ausbildung gewidmet. Der Einjährig-Freiwillige wird in Zukunft nicht im militärischen Präsenzdienste und gleichzeitig inscribirt sein können. Um nun jenen Studierenden, welche vor Schluss ihrer Studien den Präsenzdienst ableisten, jenes Maß von Berücksichtigung angebeihen zu lassen, welches mit den allgemeinen Studienordnungen vereinbar ist, hat der Herr Minister für Cultus und Unterricht folgende Bestimmungen getroffen:

Bei den Einjährig-Freiwilligen, welche ihren Präsenzdienst während der Studien ableisten, behält die Immatriculation durch das ganze erste Präsenzjahr ihre Wirksamkeit. Den gedachten immatriculierten, aber nicht inscribirt Studierenden kommen während dieser Zeit — unbeschadet ihres militärischen Verhältnisses — alle Rechte und Pflichten akademischer Bürger zu, welche nicht durch die Inscription für einzelne Gegenstände nicht bedingt sind. In die vorgeschriebene Studienzeit ist jedoch das betreffende Jahr nicht einzurechnen. Um auch solche Studierende, welche ihren

Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige unmittelbar nach mit Erfolg abgelegter Maturitätsprüfung ableisten, während dieses Präsenzjahres der Rechte und Pflichten akademischer Bürger theilhaftig werden zu lassen, wird denselben gestattet, die Immatriculation an einer Universität ohne gleichzeitige Inscription für einzelne Gegenstände zu erwirken. Eine derartige Immatriculation behält während der Dauer des ersten Präsenzjahres ihre Wirkung. Auf die Studierenden der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur haben die im Vorstehenden für Universitäts-Studierende getroffenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden. Solche Studierende haben für das betreffende Jahr kein Unterrichtsgeld zu entrichten.

Bezüglich der Stipendien verbleiben an Hochschulen immatriculirte Einjährig-Freiwillige während ihres ersten Präsenzjahres im Genuße derselben. Die Ausfolgung der fälligen Stipendienquoten geschieht gegen Quittungen, welche zunächst von der dem Stipendisten vorgesetzten Militärbehörde und sodann in der bisher vorgeschriebenen Weise von der akademischen Behörde vidiert werden. Die Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes steht bei immatriculierten ordentlichen Studierenden der Hochschulen der Verleihung von Stipendien nicht entgegen. Jenen Einjährig-Freiwilligen, welche ein zweites Jahr präsent zu dienen haben, steht es frei, in den ersten vier Wochen des zweiten Präsenzjahres mittelst von ihrer vorgesetzten Militärbehörde vidierten Gesuches um die Siftierung der Weiterverleihung des von ihnen genossenen Stipendiums bei der akademischen Behörde anzusuchen, welche diese Eingabe mit ihrem Gutachten an die Landesstelle als Stiftungsbehörde zur Entscheidung zu leiten haben wird. Setzen sie nach Ableistung des zweiten Präsenzjahres die Studien unmittelbar fort, so wird, sofern dem Siftierungsansuchen Folge gegeben worden ist, vom Beginne des Studienjahres das Stipendium wieder angewiesen. Jenen Stipendisten, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige erst nach Beendigung der Studien ableisten, bleibt das Recht auf den Bezug eines Jahresbetrages ihres Stipendiums für den Fall der Ablegung der strengen Prüfungen, beziehungsweise der Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen unter den bisher vorgeschriebenen Modalitäten gewahrt. Die diesfalls festgesetzten Fristen sind von der Zeit der Beendigung ihrer Präsenzdienstleistung zu rechnen.

Im übrigen bleiben die für die Verleihung, den Fortbezug und die Entziehung der Stipendien gelten-

den Vorschriften auch rücksichtlich der Einjährig-Freiwilligen mit der Maßgabe in Kraft, dass hinsichtlich jener Studiennachweise, welche den tatsächlichen Studienbetrieb voraussetzen (Prüfungs- und Colloquienzeugnisse: etc.), nicht die Zeit, während welcher der Stipendist oder der Stipendiumswerber den Präsenzdienst ableistete, sondern die der Militärdienstzeit unmittelbar vorangehende Periode in Betracht zu ziehen ist. Für die Befreiung vom Collegien-, respective Unterrichtsgelde und den Prüfungskosten haben rücksichtlich der erforderlichen Studiennachweise ebenfalls die oben angeführten Bestimmungen Anwendung zu finden.

Bezüglich der theoretischen Staatsprüfungen an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten ist die Anordnung getroffen worden, dass Candidaten der rechtshistorischen Staatsprüfung, die im October ihren Dienst antreten und denselben außerhalb der betreffenden Universitätsstadt abzuleisten haben, über ihr Ansuchen die Prüfung zwischen dem 20. und 28. September ablegen können. Bei jenen Candidaten, welche die rechtshistorische Staatsprüfung während ihres Dienstjahres abzulegen wünschen, ist innerhalb der ordentlichen Prüfungstermine auf deren militärisches Dienstverhältnis thunlichst Rücksicht zu nehmen. Auf eine solche Berücksichtigung haben jedoch nur jene Candidaten Anspruch, welche ihre Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige, beziehungsweise ihren bevorstehenden Dienstantritt bereits in dem Meldungsgesuche gehörig bescheinigt haben. Studierende, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige abgeleistet haben oder denselben mit dem auf die Vollendung ihrer Studien nächstfolgenden October antreten, sind schon im Juli des betreffenden Jahres zur judicellen Staatsprüfung zuzulassen. Studierende, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige mit dem auf die Vollendung ihrer Studien nächstfolgenden October antreten, sind, wenn sie die judicelle Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt haben, zwischen dem 20. und 28. September zur staatswissenschaftlichen Staatsprüfung zuzulassen.

Studierende der Medicin, welche den vorgeschriebenen halbjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande abgeleistet haben, sind, wenn sie das erste medicinische Rigorosum mit Erfolg abgelegt haben und den Nachweis liefern, dass sie durch vier Semester die medicinische Klinik besucht und daselbst practiciert haben, schon im Laufe des zehnten Semesters ihrer Studien zur Ablegung des zweiten medicinischen Rigorosums zuzulassen. Lehramtsandidaten, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige geleistet haben, können

vor den Schauern des Ortes, vor der Rache der vernachlässigten Geister. Auch die östlicher wohnenden Slaven haben den gleichen St. Georgscult. Dass den Ruthenen gerade St. Georg ein Hauptfest ist, beweist, dass sie es, wie wir nur die höchsten Jahresfeste, mit einem «heiligen Abende» feiern.

Wenngleich auch die alten Cultrudimente verloren gegangen sind, so ist doch vornehmlich bei den Slaven der hl. Georgstag als der Beginn der Sommerszeit im Gedächtnisse geblieben. Heiliger Georg fixirt seit lange den Sommer (aber auch Ausziehtermin). Ehe es der Kirche gelang, auch die westslavischen Landgerichte mit den März-Quatembren zu verbinden, mögen sie wohl in derjenigen Zeit gelegen sein, welche heute der Georgi-Termin im Kalender bezeichnet. In Böhmen heißt die Schwalbe, der erste Bote des Frühlings, das Georgsvöglein. Hl. Georg ist auch der Herdenbeschützer und König oder Hirt der Wölfe, er weist diesen Raubthieren die Beute zu und beruft sie zu diesem Zwecke zu bestimmten Zeiten unter eine große Eiche. Am Morgen seines Festtages, erzählt man, fällt von der Sonne ein Wunderspiegel herab, wer ihn findet, sieht darin, was weit und breit geschieht.

In den an Kroatien grenzenden Gebieten zieht zu der Zeit «der grüne Georg» (zeleni Juri) herum. Ein Bursche, in frisches Laub gehüllt, zieht von Haus zu Haus, tanzt nach der Musik einer Hirtenflöte und einer Trommel und singt ein passendes Lied, während ein anderer Gaben einsammelt. An diesem Tage wird auch das Vieh bekränzt und unter mancherlei Ceremonien auf Weide getrieben.

dem Pfluge seine Furchen zieht, wenn alles ringsum von Lenzenswolke schwärmt, sang der Germane den Donnerer lobpreisend:

Hoch sei Donar uns gepriesen,
Der hehre König der Natur:
Sein Blitz verjagt die schwallen Riesen,
Sein Regen tränket Feld und Flur!

Heutigen Tages noch findet die Befehdung des Winterriesen in dem in den Alpen noch hie und da gebräuchlichen «Wettstreit des Sommers mit dem Winter», einen lebhaften Nachklang. Als der Frühlingsritter unter den Heiligen, der das grimmige Drachengehüm «Winter» bezwang, gilt in den Flach- und Alpenländern, unter den Deutschen und Slovenen gleich hochverehrt, der heilige Georg. Namentlich letztere treiben mit demselben einen weitgreifenden Cultus.

Nach Lippert Christenthum, Volksglaube und Volksbrauch war bei den West-Slaven, bevor sie eigene ländsmännische Landesheilige erzeugt hätten, St. Georg genau das, was Herzog Michael den Deutschen war: der Drachentödder, der Ueberwinder der Schauer auf den alten Geisterstätten, der Erlöser von den Sorgen und Angsten des alten Cultus, der eigentliche Schutzheilige und Vertreter des Christenthums gegen das Heidenthum. Die Georgs-Kirchlein, welche meistentheils von lustigen Vergleim ins Thal niederschauen, stehen zumeist auf alten Maststätten.

Auf jenen Höhen, auf denen wohl Jahrhunderte lang die Slaven mit ihren Göttern verkehrten, haust nun der Drachentödder, und seine Kirche schützte fortan

Feuilleton.

Der St. Georgstag.

Für die Wirtschaftsfrage ist dieser Tag nach der projectierten Einführung neuer Zinstermine, welche sich genau an die Quartale halten, ganz außer Betracht gekommen; gegenwärtig ist er freilich noch wichtig als «Zinstag» und zählt zu den bekannten vier Namens-tagen der Hausherrn: Lichtmess, Georgi, Jacobi und Michaeli.

Aber als Zinstag hatte er nur ein sehr profanes Interesse; ein von Zinsterminen Unabhängiges ist ihm geblieben: er ist der Tag des Frühlings-Herolds. Herr Rudolf Weizer bringt darüber eine interessante Studie, der wir Folgendes entnehmen:

Wenn Donar, der Gott des Frühlings, die grämlichen, grauen und nächtigen Winterriesen durch seinen Hammerwurf vertrieben und fröhlich alles jubelt, was in Luft und Wasser, in Feld und Wald sich regt und den befruchtenden Regen spendet, wenn vom «Eise befreit sind Strom und Bäche, durch des Frühlings holhe Berge abwerfen den Mantel der Harmonien hinab ins tiefe Thal und wieder werden grün, wenn hoch in der reinen Luft die blitzschnelle Schwalbe zwitschert, die unermüdbliche Lerche trillert, während im Walde die Taube girt, die Ente schnatternd zum Bache strebt und singend der Landmann in der Ackerkrume mit

schon im Beginne des siebenten Semesters um Zustellung der Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung ansuchen. Zur Clausur und mündlichen Prüfung sind jedoch auch solche Lehramtsandidaten erst nach Vollendung der vorgeschriebenen Studien zuzulassen.

Immatriculierte ordentliche Studierende der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur, welche unmittelbar nach Ableistung des Präsenzdienstes als Einjährig-Freiwillige ihre Studien ordnungsmäßig fortsetzen, werden hinsichtlich der Zulassung zu nachträglichen Fortgangsprüfungen und zu den Staatsprüfungen so behandelt, als ob eine Unterbrechung ihrer Studien nicht stattgefunden hätte. Diejenigen Studierenden, welche unmittelbar nach abgeleiteter Präsenzdienstzeit die erste Staatsprüfung ablegen wollen, sind zu derselben im October, die Studierenden der technischen Hochschulen auch im darauf folgenden Februar-Termine durch den Vorsitzenden der ersten Staatsprüfungscommission zuzulassen, sofern sie sich hiezu in der Zeit vom 1. bis 8. October gemeldet haben. Wenn Einjährig-Freiwillige, welche den Präsenzdienst abgeleistet haben, um Zulassung zur zweiten Staatsprüfung ansuchen und die Bewilligung des Besuches die Ertheilung einer Dispens von dem vorgeschriebenen Studienintervalle zwischen der ersten und zweiten Staatsprüfung zur Voraussetzung hat, so sind diese Gesuche in jedem Falle vom Präses der Commission mit dem geeigneten Antrage dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Diese hinsichtlich der Prüfungstermine gewährten Begünstigungen haben aber auf jene Einjährig-Freiwilligen, welche mit dem Beginne der Wirksamkeit derselben bereits im Präsenzdienste stehen oder gestanden sind, dann keine Anwendung zu finden, wenn denselben die während des Präsenzdienstes an einer Hochschule zugebrachte Studienzeit ohnedies in die behufs Zulassung zu den Prüfungen geforderte Studiendauer einzurechnen ist.

Die den Studierenden der Akademie der bildenden Künste in Wien, welche den Präsenzdienst als Einjährig-Freiwillige ableisten, zu gewährenden Begünstigungen bleiben einer besonderen Regelung vorbehalten.

Politische Uebersicht.

(Ministerrath.) Ende April oder anfangs Mai finden in Wien gemeinsame Ministerberathungen wegen Feststellung des gemeinsamen Voranschlages statt. Der letztere ist bereits entworfen. Die Delegationen treten vor Pfingsten zusammen.

(Zur Lage in Böhmen.) Nach den Ausgleichspunctationen, welche die czechischen Wortführer den deutschen vorgeschlagen haben, soll es im böhmischen Landtage keine selbständige Städte-Curie und Landgemeinden-Curie geben, sondern die deutschen Landgemeinden und Städte sollen eine eigene Curie für sich haben und ebenso die czechischen Landgemeinden und Städte eine Curie bilden, während der conservative Großgrundbesitz mit dem liberalen Großgrundbesitz eine dritte gemeinsame Curie bilden und jede Curie für sich ihre Vertreter in den Landes-Ausschuss und in die Commissionen wählen soll. Es bestehen Ausichten, dass die Deutschen auf diesen Ausgleichsmodus eingehen werden.

(Oesterreichischer Katholikentag.) Dem amtlichen »Boten für Tirol und Vorarlberg« wird

In Kärnten wird, wie der slovenische Ethnologe Mathias Majar in der »Slovenska Beseda« mittheilt, der hl. Georg folgendermaßen begangen: Die Hirtenknaben des Dorfes versammeln sich gegen Abend außerhalb des Dorfes auf der Gemeinwiese. Einer von ihnen wird in Stroh eingewickelt, er bedeutet den Frühling, man nennt ihn den Sent Juri, die übrigen haben Ruhglocken, Hörner zc. bei sich; sie fangen an zu läuten, auf den Hörnern zu blasen und gehen so ins Dorf von Haus zu Haus und singen:

Der heil. Georg klopf an die Thür,
Ein Hosenheil ist grün, der andere roth;
Ist erst gekommen ins Land,
Empfängt man ihn mit fröhlicher Hand;
Der Kuckuck im Buchenwald,
Die Vögel im Waldesstrauch,
Die gelben Blumen fröhlich bläß'n,
Sich freuend auf hl. Georg grün.

Die Bäuerin gibt den Jüngern hierauf ein Geschenk, bestehend aus Eiern, Schmalz, Weizenbrot, Brechackel, Würste zc. Dafür bedanken sich die Betheliten wieder mit einem Verslein, dann beginnt das Pfeifen und Läuten von neuem und sie ziehen zum nächsten Haus. Es wäre von dem Hausherrn oder der Bäuerin absehblich, wenn man die Georgsfänger unbefehlet von hinnen ziehen ließe, ein Unglück wäre zu befürchten. Gibt man den Jüngern keine Gabe, so singen sie folgenden bösen Fluch:

Umsteh'n soll all euer Vieh,
Eure Kühe, eure Ochsen,
Eure Pferde, eure Schweine,
Eure Hühner, eure Kälber,

aus Wien inbetreff des Katholikentages geschrieben, dass alle jene Mittheilungen, die irgend welche politische Manifestationen von bedenklichem Charakter nach außen signalisieren, entweder als irrig anzusehen seien oder von Kreisen ausgehen, welche der Veranstaltung eines österreichischen Katholikentages als Gegner, wenn nicht gar als Feinde gegenüberstehen.

(Zur Valuta-Frage.) Nach einer Budapestener Meldung der »Pol. Corr.« hat bisher zwischen den beiderseitigen Finanzministerien ein Gedankenaustausch über die Valuta-Frage noch nicht stattgefunden.

(Die Landtagswahlen in Galizien.) Zwischen den Alt- und Jungruthenen ist eine Einigung zustande gekommen; beide Fractionen werden vereint in den Wahlkampf eintreten und haben auch schon ein gemeinsames Central-Wahlcomité gebildet, dem u. a. sämtliche ruthenische Landtagsabgeordnete angehören.

(Ein Gerücht über Tisza's Demission.) Das Journal »Budapesti Hirlap« bringt die überraschende Meldung, dass Tisza beabsichtige, im November das Budget für 1890 vorzulegen, welches deficitlos sein soll. Mit diesem Act werde er seine Mission für beendet ansehen und von der Regierung zurücktreten. Als sein Nachfolger dürfte ein über den Parteien stehender Staatsmann, angeblich der hochbetagte Baron Nikolaus Bay, der Krone empfohlen werden. Die Verantwortung für die Richtigkeit dieser Information muss dem »Budapesti Hirlap« überlassen bleiben. In Budapest wird dieselbe stark bezweifelt.

(Aus dem Vatican.) Der »Osservatore Romano« veröffentlicht officiell die Ernennung des päpstlichen Nuntius am belgischen Hofe, Monsignore Ferrata, zum Secretär der Congregation für außerordentliche geistliche Angelegenheiten und die Ernennung der Erzbischöfe von Paris, Lyon, Bordeaux, Prag und Mecheln sowie der Monsignori de Ruggiero und Appolloni zu Cardinälen.

(Serbien.) Ministerpräsident Cruić richtete im Namen der Regierung an die Regentschaft eine Denkschrift, in welcher er daran erinnerte, dass am 15. Juni d. J. fünfhundert Jahre verstrichen sein werden, seitdem die serbische Carentrone auf dem Amfelselde verloren gieng. Da gerade diese Erinnerung den nationalen Geist durch Jahrhunderte inmitten furchtbarer Kämpfe wachhielt, könne heute der junge Serbentaa nicht umhin, diesen nationalen Gedenktag in würdiger Weise zu begehen. Daher mögen erstens am 15. Juni im ganzen Lande Gedenkfeierlichkeiten für den Car Lazar und die auf dem Amfelselde für Glauben und Vaterland gefallenen Helden abgehalten werden. Zweitens möge der Grundstein zu einem Denkmal für die gefallenen Helden in Krusevac gelegt werden. Drittens möge auf Staatskosten die Volksausgabe einer Gedenkschrift veranstaltet werden, welche sämtliche auf die Kosovoer Schlacht bezüglichen Volkslieder mit passenden Illustrationen enthalten soll. Viertens möge ein Lazar-Orden in Einer Classe gegründet werden, den nur der serbische Herrscher und der Thronfolger tragen dürfen. Fünftens möge König Alexander am 20. Juni a. St. im Kloster Zica gefalbt werden. Da die Regenten diese Anträge angenommen haben, wird eine eigene Commission die nöthigen Verfügungen treffen.

(Im Kampfe um den Boulangismus) hat die französische Regierung einen neuen Erfolg zu verzeichnen. Auf Antrag des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Fürsten Chimay, beschloß der belgische

Aber auch eure Mägdelein.
Mäuse und Grillen sollen alles abfressen,
Das Feuer soll euch alles verbrennen,
Der Schauer erschlagen, das Wasser überschwemmen.

Am anderen Tage versammeln sich die Georgsfänger in irgend einem Hause und kochen und schmoren von den Geschenken, namentlich cvrtje, das ist Eier in Schmalz und treiben allerlei Kurzweil. Diese Sitte besteht in der Pfarre Rosegg, in Lind ob Welden, St. Egydi an der Drau, Petschniza, Batschach, Fürnik, Turnje bei Arnoldstein. In St. Georgen im Gailthal wird am Kirchtag unter der Linde gesungen: »St. Georg, du bist der beste von allen Heiligen« u. s. w.

Interessant ist die Thatsache, dass die Slovenen Kärntens am linken Drau-Ufer den heiligen Georg um einen Tag früher als jene am rechten Ufer feiern. Diesseits wird Sent Juri am 23., jenseits am 24sten April gefeiert. Ebenso wird St. Margareth jenseits der Drau um acht Tage früher, als diesseits gefeiert. Ueber diesen Gegenstand belehrt uns folgende hübsche Legende: Die heilige Margareth kam, als sie in der Welt herumwanderte, auch in unsere Gegenden. Als sie zur Brücke an der Drau kam, wollte sie der hartenherzige Mautner nicht ohne Brückenmautgeld hinüberlassen. Deshalb mußte sie betteln gehen, um das Mautgeld bezahlen zu können. Acht Tage brauchte sie dazu. Der heilige Georg aber, der diesseits der Drau kam, konnte auch nicht das Mautgeld zahlen. Auch er gieng betteln, brachte es aber schon an einem Tage zusammen. So arm sind die Leute jenseits der Drau.

Ministerrath, dem General Boulanger die schwierige Lage der belgischen Regierung darzulegen und ihm mitzutheilen, dass gegen ihn ein Ausweisungsbefehl erlassen werden müßte, falls er nicht freiwillig das Land verlasse. Diesen Beschluß theilte der Secretär des Justizministers persönlich dem General mit, welcher erklärte, daß er Dienstag oder Mittwoch nach England abreise. Eine englische Gesellschaft läßt einen Dampf für die Ueberfahrt in Ostende oder Antwerpen für Boulanger bereit liegen.

(Die bulgarischen Behörden) wiesen fünfzehn beschäftigungslose Serben, bei welchen größere Geldsummen vorgefunden wurden, aus. Es wurden strenge polizeiliche Maßnahmen gegen die Bagabunden erlassen.

(Aus Rumänien.) Berichte aus verschiedenen Quellen stellen fest, dass die Bewegung gegen das neue rumänische Ministerium im Wachsen ist. Die Mitgliederzahl der von Carp gegründeten neuen Clubs nimmt täglich zu. Nach den Mittheilungen mehrerer Bukarester Blätter bestehen im Cabinet bereits Differenzen persönlicher und allgemeiner Natur.

(Die deutsche Regierung) bestellte in der Waffenfabrik Steyr 250.000 verbesserte Mauser-Gewehre und verhandelt wegen der Bestellung weiterer 650.000 Gewehre.

Tagesneuigkeiten.

Se. Majestät der Kaiser haben der Gemeinde Steinbach im politischen Bezirke Waidhofen an der Thaya in Niederösterreich zur Beseitigung der Schulbaukosten eine Unterstützung von 100 fl. aus der Allerhöchsten Privatschatulle allergnädigst zu bewilligen geruht.

Se. Majestät der Kaiser haben, wie das ungarische Amtsblatt meldet, für die durch Brand Geschädigten der Gemeinde Berivoj 120 fl. zu spenden geruht.

(Stiftung.) Ein Sohn des Kärntnerlandes hat seine Heimat mit einer großen wohlthätigen Stiftung bedacht. Der als Sohn eines gräflich Goëß'schen Hauses zu Gradisch in den letzten Jahren des verstorbenen Jahrhunderts geborene Franz Struzmann, der später als Apotheker in Krems lebte und sodann nach Wien über siedelte, wo er im Jahre 1854 an der Cholera starb, hatte in seinem Testamente die Anordnung getroffen, daß im Falle des kinderlosen Ablebens seines Sohnes Josef Vincenz Struzmann dem Lande Kärnten die Summe von 171.110 fl. 52 kr. derart zu fallen sollte, daß das Capital nie angegriffen, dessen Zinsen aber, mit Ausnahme von einem dem Capital zuzuschlagenden Procent, zur Erhaltung der Urproduction Kärntens, namentlich des Seibensumpfung moosiger Flächen, zur Urbarmachung des Seibenslandes u. dgl. verwendet werden müssen. Dr. Josef Vincenz Struzmann war zweimal vermählt, starb jedoch kinderlos am 25. März d. J. in Wien, und nun fällt die Erbschaft, ihrem heutigen Coursverthe nach auf mehr als 200.000 fl. berechnet, den Bestimmungen des Testaments gemäß, dem Kärntnerlande zu. Das Verfügungsgeschäft über das Capital gebührt der Generalversammlung der Kärntner Landwirtschafts-Gesellschaft.

(Das Gedächtniß der Thiere.) Zum Capitel des Gedächtnisses der Thiere liefern belgische Blätter folgenden interessanten Beitrag. Als der berühmte jüngst verstorbene Thierbändiger Martin sich bereit

Unter den Deutschen hat der Georgi-Tag auch seine Bedeutung. In Oberösterreich gilt er als ein Tag der Zaubermächte, zumeist der Hexen. An diesem Tage gehen die Hexen am Morgen Thau fischen. Mit einem Krug in der Hand, ganz nackt, streifen sie auf Feldern und Wiesen den Thau ins Gefäß, dahinein fahren sie mit der äußeren Fläche der noch thaufeuchten Hände sehr viel Milch geben, oder sie mischen von diesem Thau unter die Hexensalbe.

Wer vor Sonnenaufgang unbekreuzt und ungewaschen mit einem Schuh, ohne ein Wort zu sprechen, aufs Feld geht, kann die Hexen hantieren sehen. Spricht man sie an, so bricht auch ihr Zauber. In Ober- und Niederösterreich und auch in Kärnten herrscht am Georgi-Tag noch das »Jörg'n Schnolzen«. Im demselben gelangt der im Landvolk noch immer eingewurzelte Hexenglaube so recht zum Ausdruck.

Die ledigen Bursche schnalzen während vierzehn Tagen vor und nach Georgi und an diesem Tage selbst abends mit langen Peitschen. So weit der Peitschenknall dringt, kann keine Hexe einen Feldrain überschreiten.

So ergehen sich Deutsche und Slaven in Volksbräuchen und Meinungen, welche am Georgs-Tage zur Himmelfahrt kommen. Auch am St. Georg öffnen sich Himmel und Erde, aber da, wo der Welterschütterer entfiel, blieb die alte unverstandene Vorstellung noch als ein Rösschen Sauerteig für eine neue Sagen- und Märchenbildung.